

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom der Salzburg Netz GmbH (AB VN Strom)

genehmigt durch die Regulierungsbehörde E-Control am 18.5.2016 (Allgemeiner Teil und Anhang 1) gemäß § 28 Salzburger Landes-
elektrizitätsgesetz 1999 - LEG, LGBl 75/1999 idF 32/2013, iVm § 47 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG,
BGBl 110/2010 idF 174/2013 bzw. am 28.11.2022 (Anhang 2) gemäß § 28 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG, LGBl 75/1999
idF 115/2021, iVm § 47 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG, BGBl 110/2010 idF 7/2022.

Übersicht

A)	Allgemeiner Teil.....	2
I.	Gegenstand	2
II.	Begriffsbestimmungen.....	2
B)	Netzanschluss.....	2
III.	Netzanschluss (Netzzutritt).....	2
IV.	Anschlussanlage	3
V.	Grundinanspruchnahme.....	4
C)	Netznutzung	5
VI.	Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	5
VII.	Leistungen des Netzbetreibers	5
VIII.	Betrieb und Instandhaltung	6
IX.	Entgelt	6
D)	Messung und Lastprofile.....	6
X.	Messung und Messeinrichtungen	6
XI.	Lastprofil	8
E)	Datenmanagement.....	9
XII.	Speicherung im Zähler.....	9
XIII.	Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber	9
XIV.	Speicherung von Daten beim Netzbetreiber	9
XV.	Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte	9
XVI.	Wechsel des Lieferanten	10
XVII.	Datenschutz und Geheimhaltung.....	10
XVIII.	Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten	10
F)	Kaufmännische Bestimmungen	10
XIX.	Rechnungslegung	10
XX.	Vertragsstrafe	11
XXI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	11
XXII.	Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)	12
XXIII.	Zahlungen der Netzkunden	12
G)	Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	12
XXIV.	Formvorschriften/Teilungültigkeit	12
XXV.	Rechtsnachfolge.....	12
XXVI.	Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung.....	13
XXVII.	Auflösung aus wichtigem Grund.....	14
XXVIII.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen.....	14
XXIX.	Haftung	14
XXX.	Streitigkeiten und Gerichtsstand.....	14
Anhang 1	Begriffsbestimmungen	
Anhang 2	zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom	

A) Allgemeiner Teil**I. Gegenstand**

(1) Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbewerber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 ELWOG bzw. des § 5 Z 49 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz zu verstehen.

(2) Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- › den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
- › die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
- › die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung, sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

(4) Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gemäß Punkt IX. zu bezahlen.

(5) Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., X., XI., (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler) sowie Anhang 2. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen.

Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitgehenden Rechte begründet.

(7) Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.

(8) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

(9) Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Beantwortung aus nicht vom Netzbetreiber zu verantwortenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Netzbetreiber den Netzkunden innerhalb derselben Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Ein Grund ist insbesondere dann nicht vom Netzbetreiber zu verantworten, wenn die Anfrage aufgrund ihrer Komplexität mit vertretbarem Aufwand nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden kann. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.

(10) Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zu informieren.

(11) Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf das ELWOG in der Fassung der Novelle 2013.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG, des § 7 ELWOG idF BGBl I Nr. 174/2013, des § 5 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes idF LGBl Nr 14/2012, des Teiles 1 der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne

ELWOG“ sowie des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln. Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentlichen Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

B) Netzanschluss**III. Netzanschluss (Netzzutritt)**

(1) Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden, die auch online von der Homepage des Netzbetreibers abrufbar sind. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

(2) Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:

- (a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
- (b) bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
- (c) gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- (d) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung

in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;

- (e) bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
- (f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson und einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

(3) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.

(4) Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren.

(5) Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

(7) Der Netzanschlussvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.

(8) Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

IV. Anschlussanlage

(1) Der Netzbetreiber ist für die betriebs-

bereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technische Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

(2) Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

(3) Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.

(4) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer

vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 ElWOG – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson und einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

(5) Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (genehmigt mit Bescheid der Energie-Control Kommission vom 20.10.2003)“ weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz 1 genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

(6) Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes

verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht in der Höhe der Anschlussleistung. Bei einem Netzkundenwechsel wird dem neuen Netzkunden dann kein Netzbereitstellungs-entgelt verrechnet, wenn das Entgelt für den Netzanschluss (inkl. Netzbereitstellungs-entgelt) bereits vom Vorinhaber des Netzanschlusses bezahlt wurde. Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.

(7) Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Das geleistete Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses, dem Entnehmer anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, rückzuerstatten. Die Rückerstattung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung bzw. der Mindestleistung entsprechend Punkt 1.9 des Anhangs 2 sowie eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die örtliche Übertragung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung entsprechend Punkt 1.9 des Anhangs 2 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich. Wird die Netzebene gewechselt, ist die Differenz zwischen dem nach dem 19. Februar 1999 bereits geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und dem auf der neuen Netzebene zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu leistenden Netzbereitstellungsentgelts rückzuerstatten bzw. durch den Entnehmer nachzuzahlen. Das bis zum 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW wird im Falle eines Wechsels der Netzebene

unverändert übertragen, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

(9) Unbeschadet der Ziffern 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

(10) Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind in Anhang 2 im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

(1) Der Netzkunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie und die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses anderer Netzkunden über seine Grundstücke in der bereits bestehenden oder geplanten örtlichen Niederspannungsnetzbauweise gegen angemessene Entschädigung sowie Ersatz der Flurschäden dem Netzbetreiber zu gestatten. Diese Anlagen und Anlagenteile gehen nicht in das Eigentum des Netzkunden über.

(2) Der Netzkunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Netzanlagen,

- › aus welchen die Netzsystemleistung zumindest aushilfsweise erbracht wird bzw. wurde oder
- › durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlichen vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird oder
- › deren Art oder Ausmaß der Grundinanspruchnahme für den Netzkunden zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzung des betroffenen Grundstückes führt.

(3) Wesentlich ist die Beeinträchtigung insbesondere, wenn

- › bei gleicher Netzbauweise ohne nennenswerten Mehraufwand und ohne Benachteiligung anderer Netzkunden des Netzbetreibers oder unbeteiligter Dritter die Inanspruchnahme der Grundstücke des Netzkunden, z. B. durch Benützung öffentlicher Verkehrsflächen oder durch Trassenführung entlang der Grundgrenze, ganz oder teilweise verhindert werden kann oder
- › die Inanspruchnahme der Grundstücke des Netzkunden nach Art und Umfang im Missverhältnis zu der von Grundstücken anderer Netzkunden des Netzbetreibers im selben örtlichen Niederspannungsnetz stünde oder
- › durch die Grundinanspruchnahme die jeweils zeitgemäße landwirtschaftliche

Nutzung zum Zeitpunkt der Errichtung der Netzanlage behindert wird.

(4) Der Netzkunde verpflichtet sich, eine vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme eines Grundstückes ohne Netzanschluss aufgrund gesonderter Vereinbarung erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er auf dem betreffenden Grundstück eine Netzsystemleistung – sei es auch nur vorübergehend – in Anspruch nimmt, sofern dies innerhalb von 20 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entschädigungszahlung erfolgt. Dabei sind bis fünf Jahre 100 Prozent ab fünf bis zehn Jahre 75 Prozent ab zehn bis 15 Jahre 50 Prozent und ab 15 bis 20 Jahre 25 Prozent der Entschädigung an den Netzbetreiber zu refundieren.

(5) Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzkunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- › dass Kabelschränke, Leitungsträger, Mess-, Steuer-, Fernmeldeeinrichtungen und Zubehör samt erforderlichen Schutzvorrichtungen (z.B. Erdungsanlagen, Kurzschlussanzeiger, Rammschutz für Kabelkästen), soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, angebracht werden,
- › dass Leitungen verlegt werden und
- › dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind, wie z. B. die Ausästung von Bäumen und Sträuchern. Der Netzkunde kann Ausästungen – außer bei Gefahr in Verzug oder wenn der Netzkunde der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt – auch selbst vornehmen, wenn er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

(6) Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzkunden – außer bei Gefahr in Verzug – rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Bei Leitungsverlegungen ist der ursprüngliche Zustand tunlichst wieder herzustellen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt den Netzbetreiber von geplanten Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

(7) Ist der Netzkunde nicht Eigentümer der an das Stromnetz anzuschließenden Liegenschaft, so hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu den die Grundinanspruchnahme regelnden Bestimmungen dieses Punktes V. nachzuweisen.

(8) Die Kosten für eine vom Netzkunden geforderte Verlegung oder Änderung von

Niederspannungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers hat der Netzkunde zu tragen. Sie sind aber – ausgenommen solche für den Hausanschluss oder im Falle, dass der Netzkunde eine Entschädigung für die Grundinanspruchnahme erhalten hat – dann vom Netzbetreiber zu tragen, wenn die vom Netzkunden geforderten Maßnahmen durch bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück erforderlich geworden sind. Ungeachtet der Kostentragung gelten bei einer Verlegung oder Änderung von Niederspannungsleitungen und -anlagen sinngemäß die Bestimmungen und Fristen des Punktes IV. Anschlussanlage. Für Mittel- und Hochspannungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages bzw. jene des einschlägig öffentlichen Rechts.

C) Netznutzung

VI. Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

(1) Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Punkt III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden, die auch online von der Homepage des Netzbetreibers abrufbar sind. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

(2) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:

(a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten

und Anschrift der anzuschließenden Anlage;

(b) gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);

(c) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;

(d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;

(e) bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

(3) Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

(4) Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der in Anhang 2 angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die erforderliche Mindestleistung nicht erreicht wird.

(5) Bei Vorlage eines Netzzugangsantrags sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. -abnahmevertrages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:

(a) bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;

(b) bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.

(6) Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.

(7) Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

(8) Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

(1) Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

(2) Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.

(3) Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.

(4) Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

(5) Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

(6) Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart

werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

(7) Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

(8) Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

(1) Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

(2) Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

(3) Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

(4) Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage (inkl. allfälliger mechanischer oder elektrochemischer Stromspeicher) nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung

einer entsprechenden Zählleinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen. Sofern durch Gesetz oder durch die Marktregeln abweichende Bestimmungen für bestimmte Anlagentypen oder Anlagengrößen getroffen werden, sind diese Regelungen anzuwenden. Der Netzkunde hat jedoch den Netzbetreiber spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich zu verständigen.

(5) Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

(6) Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

(7) Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimitierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.

(8) Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.

(9) Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

(10) Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinba-

ren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

(1) Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

(2) Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

(3) Sonstige Entgelte gem. § 58 EIWOG dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

D) Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

(1) Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie und Blindenergie ein Verbrauchswert oder Zählerstände sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert.

(2) Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsent-

gelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

(3) Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 und IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a ElWOG 2010 zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Netzbetreiber ist gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 verpflichtet, den Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, im Rahmen der Verordnung gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 zu berücksichtigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Netzbetreibers gemäß Ziffer 2 die eingesetzte Zählertechnologie festzulegen. Im Falle eines Kundenwunsches, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann der Netzbetreiber einen digitalen Standardzähler einsetzen. Dies bedeutet, dass insbesondere die Aufzeichnung, Speicherung und Übertragung des täglichen Verbrauchswertes sowie sämtlicher Viertelstundenwerte deaktiviert wurde. Die Übertragung der vom digitalen Standardzähler aufgezeichneten Summenwerte für die Entnahme und Einspeisung von Energie zum Netzbetreiber (z. B. für Abrechnungszwecke) ist über die bestehende Kommunikationsschnittstelle jedenfalls möglich. Mit einem Kundenwunsch, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, sind Serviceeinschränkungen verbunden, wie z. B.: Wahlrecht auf monatliche Abrechnung, monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation, tägliche Verbrauchsdarstellung am Webportal des Netzbetreibers, beschränkte Tarifwahlmöglichkeit (nur Einfachtarif).

(5) Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII. – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- › Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 ElWOG 2010 (vgl. hierzu Punkt **E. Datenmanagement**);
- › Leistungsbegrenzung gemäß § 3 Ziffer 8 IMA-VO 2011 (Anforderungen an intelligente Messgeräte)
- › Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten;
- › Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung der Anlage muss vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.

(6) Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der IMA-VO 2011 und den Vorgaben des Netzbetreibers, ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.

(7) Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine vollkompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.

(8) Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung. Für die richtige Zuordnung und Beschriftung des Montageplatzes für die Messeinrichtung (Messplatz) zur jeweiligen Verbrauchsanlage ist der Netzkunde bzw. der vom Netzkunden beauftragte, gemäß Gewerbeordnung befugte Elektrotechniker verantwortlich. Allfällige Aufwendungen, die dem Netzbetreiber aus einer falschen Zuordnung des Messplatzes zur Verbrauchsanlage entstehen, werden dem Netzkunden in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen,

die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Zählereinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, ohne den Netzbetreiber darüber zu informieren, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.

(9) Die Messeinrichtungen werden entsprechend den gesetzlich festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.

(10) Dem Netzkunden steht es frei, vom Netzbetreiber eine Überprüfung der eingebauten Messeinrichtungen auf Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden jedenfalls zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.

(11) Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.

(12) Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen.

(13) Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsam

me des Netzkunden, haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

(14) Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(15) Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt E. XV.

(16) Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 ElWOG täglich ausgelesen (vgl. hierzu E. Datenmanagement). Lastprofilzähler können zusätzlich, sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll und möglich, auf Kundenwunsch auch täglich ausgelesen werden. In diesem Fall ist das entsprechende Entgelt gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung i.d.g.F. zu verrechnen. Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.

(17) Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet. Folgende Arten der Ablesung sind technisch möglich:

(a) Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die

Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferant diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

(b) Ablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.

(c) Fernablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen Lastprofilzähler installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

(18) Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.

(19) Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.

(20) Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden on-

line einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.

(21) Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, bei denen sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Eine Reduzierung des monatlichen Messentgelts erfolgt entsprechend Systemnutzungsentgelte-Verordnung i.d.g.F. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden.

(22) Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.

(23) Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Lastprofil

(1) Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle (www.apcs.at) veröffentlicht.

(2) Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh

Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

(3) Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

(1) Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- › Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- › täglicher Verbrauchswert oder Zählerstände.

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- › Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- › Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

(2) Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- › Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate.

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

(1) Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 übermittelt. Für eine vom Kunden gewünschte Anwendung von Mehrfachtarifzeiten muss der Kunde der Übermittlung von 15-Minuten-Werten ausdrücklich zustimmen.

(2) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung

des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 El-WOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

(3) Es wird gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

(1) Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgerät gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- › bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII.): sämtliche 15-Minuten-Werte.

(2) Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

(3) Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › das monatliche Lastprofil.

(4) Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- › Verbrauchswert.

(5) Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Anschlussleistung) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

(6) Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke

der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

(1) Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(2) Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

(4) Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

(5) Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(6) Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende In-

formationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

(7) Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.

(8) Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden

- (i)** an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
- (ii)** an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
- (iii)** an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieerater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß § 10 DSGVO 2000 i.d.g.F.

XVI. Wechsel des Lieferanten

(1) Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse, wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

(2) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt Folgendes:

(3) Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.

(4) Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(5) Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.

(6) Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen, ausgenommen dies wird vom Netzkunden ausdrücklich gestattet.

(3) **Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.**

(4) Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 zu verlangen.

(5) Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs. 3 DSGVO).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).

(2) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

(3) Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsels oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

(4) Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lie-

feranten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Die Rechnungen sind binnen 14 Tage ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

(3) Die Rechnungen haben § 81 EIWOG zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.

(4) Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(5) Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

(6) Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.

(7) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung

des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der Menge der vorausgegangenen oder vergleichbaren Periode der Einspeisung oder Entnahme.

(8) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:

- (a)** Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
- (b)** Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt;
- (c)** Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
- (d)** Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzkunden, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).

(9) Einsprüche gegen die Rechnung berechtigten nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

(10) Wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden vorliegt, kann die Rechnungsübermittlung direkt an den Lieferanten erfolgen. Die Rechnungsausstellung- bzw. -übermittlung wird gegebenenfalls entsprechend dieser Vereinbarung in einer Form erfolgen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß §

12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

(11) Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

(1) Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- › wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- › wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
- › wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.

(2) Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

(3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht

nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern,...) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.

(3) Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

(4) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften)

(1) Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, muss dies angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

(3) Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch rückerstatten.

(4) Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

(1) Zahlungen der Netzkunden sind auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet.

(2) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.

(3) Der Netzkunde ist verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreibung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

(4) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwenden von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Teleshopping) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-, in Rechnung zu stellen.

(5) Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVI. Ziffer 3 dem Lieferanten zu übertragen.

rens gemäß Punkt XXVI. Ziffer 3 dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

(1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.

(2) Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

(3) Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Verfahren ist eine entsprechende Willenserklärung des Endverbrauchers. Die Datenverwendung sowie die Datensicherheitsmaßnahmen der betroffenen Lieferanten und Netzbetreiber haben unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Willenserklärungen können gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern über die Wechselpattform zu jeder Zeit abgegeben werden.

(4) (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXV. Rechtsnachfolge

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

(2) Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

(4) Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

(1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn sich andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Messeinrichtungen herauszugeben.

(2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

- (a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;**
- (b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;**
- (c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);**
- (d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;**
- (e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage und/oder mechanische oder elektrochemische Stromspeicher ohne Zustimmung des Netzbetreibers (Punkt VIII. 4);**
- (f) Die mehrfach beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers (Punkt VIII. 4);**

(3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

(4) Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

(5) Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ebenfalls ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,

- (a)** um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sa-

chen abzuwenden;

- (b)** bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände oder ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbare bedingte Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- (c)** um Maßnahmen gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzen, welche der Vermeidung von Großstörungen dienen
- (d)** bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- (e)** wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- (f)** bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
- (g)** auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
- (h)** bei Beendigung oder Aussetzung des Energieliefervertrages. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.

(6) Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren. Seitens des Netzbetreibers wird darauf hingewiesen, dass der Netzkunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Notbeleuchtungen,

Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen, Ersatzstromversorgung für Krankenhäuser) verantwortlich ist, Vorkehrungen gemäß den geltenden technischen Regeln zu treffen, um Unfälle und Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfall, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen können.

(8) In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten. Insbesondere hat der Netzbetreiber in diesen Fällen auch keine Ersatzleistungen für nicht eingespeiste oder entnommene Energie zu entrichten.

(9) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.

(10) Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Voraus-

verrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

(11) Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.

(12) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(13) Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

(1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:

- (a)** sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI. Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
- (b)** der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI. Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
- (c)** ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (d)** unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartner oder die Anlagen eines Dritten nachgewiesen sind;
- (e)** sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen festgestellt sind;

(3) Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

(1) Sollte infolge künftig erlassener Ge-

setze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

(2) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIX. Haftung

(1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

(2) Im Fall einer Haftung des Verteilnetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

(1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

(2) Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im

Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

(3) Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach

Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz).

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsent-

gelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz und § 19 AStG). Dies ist auch über die Website-Adresse der E-Control (www.e-control.at/schlichtungsstelle) möglich. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom

Begriffsbestimmungen

1. Anschlussleistung

Die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung.

2. Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

3. Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb der ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

4. Bilanzgruppenverantwortlicher

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt.

5. Digitaler Standardzähler

Ein elektronisches Messgerät, das keine Viertelstundenwerte speichert und über keine Abschaltfunktion bzw. Leistungsbegrenzungsfunktion verfügt und daher kein intelligentes Messgerät ist. Eine regelmäßige Auslesung und Übertragung des monatlichen Zählerstandes ist möglich. Darüber hinaus ist für Verbrauchsabgrenzungen eine Übermittlung des Zählerstandes vorzusehen, wobei der Netzbetreiber rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen ist.

6. Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der bzw. das elektrische Energie in ein Netz abgibt.

7. Endverbraucher

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft.

8. Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt.

9. Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt.

10. Erzeugung

Die Produktion von elektrischer Energie.

11. Erzeugungsanlage

Ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark.

12. Fahrplan

Die Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird.

13. Gemeinschaftsnetzanschluss

Ein Gemeinschaftsnetzanschluss liegt vor,

wenn über eine gemeinsame Anschlussanlage ein Objekt mit zwei oder mehreren Netzkunden oder mehrere Objekte versorgt werden.

14. Haushaltskunden

Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.

15. Intelligentes Messgerät

Eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst und über eine fernablesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt.

16. Kleinunternehmen

Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

17. Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

18. Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

19. Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

20. Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

21. Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Erzeuger, Lieferanten, Versorger, Stromhändler, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Regelzonenführer, Netzbewerber, Kunden und Endverbraucher.

22. Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Erzeugers von elektrischer Energie oder Kunden mit dem Netzsystem.

23. Netzbewerber

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;

24. Netzbereich

Der Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preissätze gelten.

25. Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

26. Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

27. Netzkunde

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder daraus entnimmt; als Netzkunden sind auch zukünftige Netzkunden zu verstehen.

28. Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems.

29. Netzzugangsberechtigter

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

30. Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

31. Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

32. Regulierungsbehörde

Die nach § 2 Energie-Control-Gesetz eingerichtete Behörde.

33. Sicherheit

Sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit.

34. Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

35. Versorger

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt.

36. Versorgung

Der Verkauf einschließlich Weiterverkauf von elektrischer Energie an Kunden.

37. Verteilernetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen.

38. Zählpunkt

Die Einspeise- oder Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig.

Anhang 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom

1. Netzzutritt

1.1 Netzanschluss/Netzzutritt

Der Antrag auf Netzanschluss und die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Formblätter zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen werden auf Wunsch dem Antragsteller vom Netzbetreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt bzw. können im Internet abgerufen werden.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind, sowie ab dem vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt (technisch geeigneter Anschlusspunkt) jene anteiligen Kosten und Vorfinanzierungen von Verstärkungen bzw. Ausgestaltungen des Netzbetreibers, welche unmittelbar Voraussetzung für die Errichtung der Anschlussanlage des betreffenden Netzkunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird. Bei der Abrechnung nach kW werden diese jeweils gerundet auf ganze kW.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

Pauschalierung von Entnehmern

Entscheidet sich der Netzbetreiber für eine Pauschalierung, so ist er verpflichtet, sämtliche Entnehmer, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen.

Für Netzanschlüsse auf der Netzebene 7 kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspreispauschale verrechnet werden, sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache dieser Anschlusspreispauschale nicht überschreiten.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über dieser Grenze liegen, sind die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

Die Höhe sämtlicher Pauschalen für den Netzzutritt sind dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen.

1.3 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt (technisch geeigneter Anschlusspunkt) und endet an der vertraglich vereinbarten Eigentums-grenze. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage nach Maßgabe Punkt IV. Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Anschlussanlagen sind entweder Abzweige, ausgehend von einem technisch geeigneten Punkt im Verteilernetz, wie Abzweigmast, Dachständer, Ausleger, Anschluss- oder Verteilschrank, Kabelmuffe etc. oder eigene Abgänge aus einer Ortsnetzstation; der technisch geeignete Anschlusspunkt liegt in diesem Fall bei den Abgangsklemmen der Sammelschiene des Niederspannungsverteilers. Die Anschlussanlage endet bei der vereinbarten Eigentums-grenze am Objekt des Netzzugangswerbers/Netzkunden.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z. B. gemäß Gewerbeordnung befugter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen an öffentliche Versorgungsnetze (TAEV inkl. Ausführungsbestimmungen des Netzbetreibers) errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

1.4 Änderung der Anschlussanlage infolge Verkabelung der Freileitung

Die Kosten für die Änderung der Anschlussanlage infolge der Verkabelung der Freileitung bis zur neu vereinbarten Eigentums-grenze trägt der Netzbetreiber.

1.5 Eigentums-grenze und Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nichts anderes vereinbart wird, befindet sich die Eigentums-grenze und Übergabestelle an den netzseitigen Klemmen der Anschluss-sicherung des Anschlussobjektes. Der Kunde kann unter Beachtung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften über die in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile verfügen. Vor dem 20. 10. 2003 bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.6 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet – das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich – ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Netzkunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

Wird eine bestehende Anschlussanlage innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzkunden refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder bei pauschaler Abrechnung.

1.7 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzkunden verursachten Erhöhung der Netznutzung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.8 Allgemeine Anschlusspflicht

Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

- > bei begründeten Sicherheitsbedenken, z. B. nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kundenanlagen,
- > bei technischer Inkompatibilität, z. B. wenn unzulässige Netzzurückwirkungen durch den Betrieb der Kundenanlage zu erwarten sind;

2. Errichtungs- und Anschlussrichtlinien

Der Leitungsquerschnitt für die Anschlussanlage (Niederspannungsnetzanschluss 400/230 V) ist so auszulegen, dass sich zwischen der Anschlussstelle im Netz und der Situierung der Messeinrichtung unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der Hausanschluss-sicherungen bzw. der Maximalleistung der anzuschließenden Anlage eine maximale Spannungsänderung von einem Prozent ergibt. Bei Nichteinhaltung dieses Kriteriums muss also entweder die Situierung der Messung, oder der Querschnitt des Anschlusskabels verändert werden. (Die anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen). Diese Bestimmung gilt für Neuanlagen sowie für wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen.

Spannungsschutz der Kundenanlage: Es liegt in der Verantwortung des Kunden seine Geräte vor Über- und Unterspannungen gemäß TAEV zu schützen. Der Netzbetreiber kann für diesbezüglich auftretende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

3. Verteilernetz-Trafostationen

Ist für den Anschluss an das öffentliche Netz eines oder mehrerer Netzkunden nach dem sachverständigen, pflichtgemäßen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Verteilernetz-Trafostation notwendig, so haben der oder die Netzzugangswerber/ Netzkunden dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür für die Dauer der Netznutzung zur Verfügung zu stellen und die Benützung dieses Grundes/Raumes durch eine verbüchertungsfähige Dienstbarkeit sicherzustellen. Die elektrischen Leitungsanlagen des Netzbetreibers verbleiben jedenfalls in dessen Eigentum.

Der Netzbetreiber darf die elektrischen Einrichtungen dieser Verteilernetz-Trafostation auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzkunden möglich ist.

Sofern keine verbüchertete Dienstbarkeit besteht, verpflichten sich der oder die Netzkunde(n) – sowohl bei gänzlicher Einstellung der Netznutzung als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Anschlussleistung, welche eine Belieferung aus dieser Verteilernetztrafostation nicht mehr erforderlich machen – den Grund und/oder Raum für die Verteilernetz-Trafostation danach noch zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

4. Netzbereitstellung

4.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzkunden als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Verteilernetzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Anschlussleistung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

4.2 Ermittlung des Ausmaßes der Anschlussleistung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Entgelte anzuwenden, welche für die Netzebene gelten in der sich der technisch geeignete Anschlusspunkt für die Kundenanlage befindet und an der somit (in Bezugsrichtung) die Anschlussanlage des Netzkunden beginnt.

Die Tariffhöhe ist der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) zu entnehmen.

Sofern im Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, entspricht für alle bis zum 31. 12. 2008 errichteten Anlagen die erworbene Anschlussleistung der vertraglich fixierten Mindestleistung. Für Anlagen, welche nach dem 31. 12. 2008 errichtet wurden, gelten die im Punkt 5 angeführten Mindestleistungswerte bzw. die diesbezüglichen Regelungen der SNE-V i.d.g.F.

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Anschlussleistung erfolgt:

- › bei Anlagen mit Leistungsmessung über das Jahresmaximum, sofern der

Netzkunde keine höhere Leistung beim Netzbetreiber beantragt und

- › bei Anlagen ohne Leistungsmessung nach der Sicherungsnennstromstärke:

Vereinbartes Ausmaß der Netznutzung	Mindestleistung	Kunden- bzw. Vorzählersicherung*
1 kW	1 kW	1 x 16 A (Kleinstanlagen)**
4 kW	4 kW	3 x 35 A
7 kW	7 kW	3 x 40 A
12 kW	12 kW	3 x 50 A
20 kW	15 kW	3 x 63 A

* gemeint ist damit die letzte Sicherung vor dem Zähler; nähere Beschreibung und Pläne siehe TAEV
 ** z. B. Schrankenanlagen, Telekom-Verstärker etc.; nicht für Haushalte

Die Ermittlung des Ausmaßes der Anschlussleistung gemäß oben angeführter Tabelle erfolgt ab dem 01. 04. 2023 für alle Neuanlagen. Bei Anlagen, welche bereits vor diesem Datum bestanden haben, erfolgt eine Prüfung und ggf. Erhöhung der Anschlussleistung gemäß oben angeführter Tabelle nur, wenn eine meldepflichtige Erweiterung (gemäß TAEV und TOR) erfolgt.

Wenn beim Anschluss einer Photovoltaikanlage bis 20 kW Engpassleistung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung bei der Berechnung des pauschalen Netzzutrittsentgelts in Abzug gebracht wurde (§ 17a Abs. 6 ElWOG), gilt dieses Ausmaß der Netznutzung für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage als Mindestleistung (maximal 15 kW). Das Netzbereitstellungsentgelt ist somit nicht rückzahlbar.

4.3 Grenzwerte für die Leistungsverrechnung mittels 1/4-h-Leistungsmaximum

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25.000 kWh und/oder bei einer Kunden- bzw. Vorzählersicherung von > 63 A die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie deren Ermittlung und Verrechnung entsprechend dem 1/4-h-Leistungsmaximum.

Bei Netzkunden, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4-h-Leistungsmaximum erfolgt, deren Verbrauch und Kunden- bzw. Vorzählersicherung aber unter den angegebenen Grenzwerten liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden. Umgekehrt erfolgt auf Wunsch des Netzkunden die Umstellung vom Tarif „nicht gemessener Leistung“ auf Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie deren Ermittlung und Verrechnung entsprechend dem 1/4-h-Leistungsmaximum, auch wenn die o. a. Grenzen nicht erreicht werden.

4.4 Regelung für die Erhöhung des Ausmaßes der Anschlussleistung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Anschlussleistung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Anschlussleistung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Anschlussleistung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Anschlussleistung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit 1/4-h-Messung das vereinbarte Ausmaß der Anschlussleistung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt. Bei der Abrechnung nach kW werden diese jeweils gerundet auf ganze kW.

4.5 Übertragung des Ausmaßes der Anschlussleistung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Anschlussobjekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist nach Maßgabe des Punktes IV. Ziffer 7 auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- › eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Anschlussleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird und
- › die zu übertragende Anschlussleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Anschlussleistung liegt und
- › die technischen Voraussetzungen gegeben sind (d. h. keinerlei finanzielle Aufwendungen seitens des Netzbetreibers für Verstärkungen im Verteilernetz des Netzbetreibers zu tätigen sind).

Als Anschlussobjekt gelten dabei über eine (gemeinsame) Hausanschlussleitung versorgte Kundenanlagen.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Anschlussleistung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Anschlussleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Anschlussleistung im gleichen Anschlussobjekt auf eine andere Anlage ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, sofern er Eigentümer der Anlage ist oder der

Eigentümer zustimmt. Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung i. d. g. F. sowie des § 55 EIWOG.

4.6 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach deren Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- › nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung oder
- › drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Anschlussleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Anschlussleistung. Die Rückerstattung einer tariflich und vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Anschlussleistung ist nicht möglich.

4.7 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht einschließlich der Anschlussleistung. Der Netzbetreiber hat das Recht, Anschlussanlagen, die zehn Jahre nicht genutzt werden, abzutragen. Ein neuerlicher Anschluss entspricht einem Neuanschluss und unterliegt den Regeln der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz.

5. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Maßgebend für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 sind insbesondere die im Punkt IV. Ziffer 1 angeführten Kriterien sowie das Erfüllen der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen, das

Vorhandensein der Mindestanlagengröße und der Erwerb der entsprechenden Mindestleistung. Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen. Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen. Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 7	4 kW
Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebenen 3 und 4	5000 kW

Bei Erzeugungsanlagen wird entsprechend der Maximalkapazität mit den oben angeführten Leistungswerten die Eigentumsgrenze festgelegt. Sofern auf einer niedrigeren Spannungsebene eine ausreichende freie Kapazität verfügbar ist, kann der Anschluss auch dort erfolgen.

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine (in Bezugsrichtung) nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

Eine Änderung der vereinbarten Netzebene ist nur aus technischen Gründen zulässig, soweit eine wesentliche Leistungserhöhung der betreffenden Kundenanlage über einen allfälligen Umbau bzw. eine allfällige Erweiterung des bestehenden Anschlusses hinaus auch ein neues Anschlusskonzept erforderlich macht (ein neues Anschlusskonzept liegt vor, wenn die Anschlussanlage des Netzbetreibers aus Gründen der zu übertragenden Leistung bzw. Gewährleistung der Versorgungssicherheit abgeändert werden muss). Sie ist daher insbesondere dann unzulässig, wenn der bestehende Netzanschluss die Versorgung der Kundenanlage im erforderlichen Ausmaß gewährleistet.

6. Besitzwechsel

Wenn zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen werden, geht die erworbene Anschlussleistung bei einer Übertragung der Kundenanlage auf den neuen Netzkunden über.

Bei Vermietung oder Verpachtung gilt für den Netzbetreiber grundsätzlich die Vermutung, dass der Bestandnehmer berechtigt ist, die Anschlussleistung des Bestandgebers in vollem Umfang zu nutzen.

7. Blindenergie

Der Netzbetreiber kann bei Anlagen, deren Jahresstromverbrauch mehr als 25.000 kWh beträgt und/oder bei Vorhandensein einer Kunden- bzw. Vorzählersicherung von > 63 A den Blindenergieüberbezug entsprechend Punkt C) VII. Ziffer 6 verrechnen.

8. Zuordnung von Standard-Gerätetypen zur Art der Zählung in Kundenanlagen

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Art der Zählung in Kundenanlagen abhängig vom Wirkarbeits- und Leistungsbezug. Die Situierung der Messung hat so zu erfolgen, dass die unter Punkt 2. definierten Spannungsgrenzen eingehalten werden. Zum Einsatz kommen in der Regel Lastprofilzähler oder intelligente Messgeräte. Bei Einspeisern können hinsichtlich der Art der Messung (Direkt- oder Wandlermessung) sowie der Auswahl des Standard-Gerätetyps die Grenzen je nach Vorschreibung in der Einspeisebestätigung von jenen der Bezugsanlagen abweichen (grundsätzlich wird anstatt des Jahresverbrauchs die Jahreserzeugung bzw. anstatt der Anschlussleistung die Engpassleistung zur Dimensionierung herangezogen).

Die Jahresverbrauchsgrenze von 25.000 kWh für den Einsatz einer ¼-h-Maximumzählung gilt nur für Bezugsanlagen.

Messung	Grenze Jahresverbrauch (JV) und ¼-h-Leistung (P)	Art der Zählung	Standard - Gerätetyp
Direktmessung (max. Vorzählersicherung 63 A)	JV < 25.000 kWh	Wechselstromzählung, Drehstromzählung	Intelligentes Messgerät in der Standard oder erweiterten Konfiguration (IMS, IME) bzw. Digitaler Standardzähler (DSZ)
	JV > 25.000 kWh	¼-h-Maximumzählung (inkl. Blindenergiemessung)	Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration (IME) bzw. Leistungszähler
Wandlermessung (Vorzählersicherung > 63 A)	P < 50 kW oder JV < 100.000 kWh	¼-h-Maximumzählung (inkl. Blindenergiemessung)	Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration (IME) bzw. Leistungszähler
	P > 50 kW und JV > 100.000 kWh	Lastprofilzählung (inkl. Blindenergiemessung)	Lastprofilzähler

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich

T +43/662/8882-0
office@salzburgnetz.at

www.salzburgnetz.at

 **SALZBURGNETZ**
Ein Unternehmen der Salzburg AG